

Informationsbogen für den Einleger

Geschützte Einlagen auf Ihrem Konto



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf einlagensicherungsfonds.de.

Einlagen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 € pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾ Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstitutes: SÜDWESTBANK BAWAG easybank PayLife SPARDA Bank
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 € ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 € gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro (€)
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Wipplingerstraße 34/4/DG4 1010 Wien Österreich Telefon: +43 (1) 533 98 03 Email: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	https://www.einlagensicherung.at/
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Zusätzliche Informationen (zu allen oder einigen der genannten Punkte)

1. Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 € erstattet.
2. Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 € pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 € auf einem Sparkonto und 20.000 € auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 € erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter den Marken, SÜDWESTBANK, BAWAG, easybank, PayLife, SPARDA Bank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 € gedeckt ist.

3. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 € für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 € allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In bestimmten Fällen sind Einlagen („kurzfristige hohe Guthaben“) auch über den Betrag von 100.000 € hinaus für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Gutschrift des Betrages oder ab dem Moment, ab dem solche Einlagen rechtlich übertragbar sind, geschützt.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kredit-

Hierbei handelt es sich um Beträge, die:

- aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren
- an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers geknüpft sind, wie einen Todesfall, Heirat oder Lebenspartnerschaft, Scheidung, Ruhestand, Kündigung, Entlassung oder Invalidität
- auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Gewalttaten verursachte gesundheitliche Schädigungen oder für durch zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen verursachte Schäden beruhen

Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. unter <https://www.einlagensicherung.at/>.

4. Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Österreich, Telefon: +43 (1) 533 98 03, Email: office@einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 €) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. unter <https://www.einlagensicherung.at/>.